

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag  
des Klägers auf Gewährung von  
Prozesskostenhilfe

**Az: B 5 R 6/11 BH**

L 2 R 5246/10 WA (LSG Baden-Württemberg)  
S 4 R 2702/00 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter K a r m a n s k i  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-  
Württemberg vom 19. Januar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird  
abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

- 2 -



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.6.2008 - L 3 R 1378/03 - hatte das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation verneint. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hatte das BSG mit Beschluss vom 20.10.2008 - B 5 R 342/08 B - als unzulässig verworfen. Die Gegenvorstellung des Klägers gegen diesen Beschluss hatte das BSG mit Beschluss vom 30.7.2009 - B 5 R 4/08 C - ebenfalls als unzulässig verworfen. Die gegen das Urteil vom 18.6.2008 - L 3 R 1378/03 - erhobene Wiederaufnahmeklage, mit der der Kläger Verfahrensfehler geltend gemacht hat, hat das LSG mit Beschluss vom 19.1.2011 als unzulässig verworfen.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*).
- 5 Die Wiederaufnahmeklage des Klägers hat keine hinreichende Erfolgsaussicht. Gemäß § 179 Abs 1 SGG iVm § 578 Abs 1 ZPO kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage erfolgen. Die Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs 1 ZPO ist zulässig bei schwersten Verstößen gegen das Prozessrecht. Derartige Gründe hat der Kläger nicht geltend gemacht. Sie sind nach Prüfung der Akten für den Senat auch nicht ersichtlich. Die Restitutionsklage gemäß § 580 ZPO soll einer Partei in den Fällen zu ihrem Recht verhelfen, in denen das Verfahrensergebnis durch strafbare Handlungen beeinflusst ist (Nr 1 bis 5), eine bestimmte Urteilsgrundlage weggefallen ist (Nr 6), das angefochtene Urteil mit bestimmten Beweismitteln in Widerspruch steht (Nr 7) oder das Urteil auf einer vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und



Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle beruht (Nr 8). Derartige Sachverhalte sind ebenfalls nicht feststellbar.

- 6 Der Kläger rügt mit der Wiederaufnahmeklage letztlich eine unzureichende Aufklärung des medizinischen Sachverhalts durch das LSG und eine dadurch bedingte Unrichtigkeit des Berufungsurteils vom 18.6.2008. Die Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG oder die Unrichtigkeit eines ergangenen rechtskräftigen Urteils rechtfertigen jedoch keine Wiederaufnahmeklage.

